

der vorgenannten Körbe von 1945
erschienen sind, werden von dem
Terminächsten an die Stiftung Grals-
botschaft nicht erlaßt.

5.) Sollte die Stiftung Gralsbotschaft
nützlicher zu bestehen, so haben alle
im Punkt 4 bezeichneten Berechtigungen
an dem von mir eingereichten Testaments-
erben zurückgelassen sind ist der
Vorstand der Stiftung oder deren
Liquidator verpflichtet, alle hierzu er-
forderlichen Klärungen in rechtser-
evidentlicher Form abzugeben.

Kempferberg, den 6. Dezember 1985

Trumgard : Deubardt.